



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## **Kolumbien** (Republik Kolumbien)

### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** im Original  
(mit Ausstellungsvermerk „zur Eheschließung“).
- 2) Aktuelle **eidestattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen über den Familienstand im Original, abgegeben vor einem kolumbianischen Notar oder - bei längerem Aufenthalt des/der Verlobten in Deutschland - vor der zuständigen kolumbianischen Auslandsvertretung.
- 3) Eigene **eidestattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde bzw. bei kirchlich geschlossener Ehe: Eheschließungsurkunde mit Registriernachweis beim Zivilstandsregisteramt, je im Original.
- 2) a) Bei gerichtlicher Scheidung:  
Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis bzw. Vollstreckbarkeitsvermerk im Original.  
b) Bei notarieller Scheidung:  
Scheidungsurkunde des kolumbianischen Notars im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kolumbien besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den kolumbianischen Rechtsbereich durch das zuständige kolumbianische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden (Exequatur).

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Kolumbien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Als Vorabfrage ist zu klären, ob eine wirksame Eheschließung auch nach kolumbianischem Recht vorliegt. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die zivile Eheschließung im Ausland der zuständigen kolumbianischen Vertretung zur Registrierung angezeigt wurde.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Kolumbien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kolumbien besteht aus 2 Seiten.